

Die Unionsparteien vor der Wertfrage

Mit „Unionsparteien“ sind eindeutig die beiden das „C“ in ihrem Namen führenden politischen Parteien gemeint, die CDU und CSU, und ebenso offenbar ist es dieses „C“, das sie in besonderer Weise vor die Wertfrage stellt. Mit dem „C“ im Namen *erheben* diese Parteien einen hohen Anspruch; zugleich aber *stellen* sie damit an sich selbst einen ebenso strengen Anspruch und *unterwerfen* sich der Messung an eben-diesem Maßstab. Die im Thema liegende Frage läßt sich demgemäß so fassen: Welche Forderungen stellt der mit dem „C“ gewählte Maßstab an diese Parteien? Das ist die *normative* Frage, die sich natürlich auch explikativ stellen und beantworten ließe: Wieweit *entsprechen* diese Parteien dem Maßstab, dem sie sich unterstellt haben? Die mir gestellte Aufgabe¹ verstehe ich dahin, daß ich die Frage im normativen Sinn behandeln soll; ganz von den Faktizitäten absehen läßt sich dabei allerdings nicht.

So läßt es sich schon kaum entbehren, auf den geschichtlichen Hergang zurückzugreifen, wie diese Parteien entstanden sind und was ihre Gründer dazu bestimmt hat, ihrem Namen das „C“ voranzustellen. Aus der bloßen Worterklärung von „christlich“ normative Folgerungen abzuleiten geht nicht an; unbedingt muß auch in Betracht gezogen werden, was diejenigen, die, um sich und ihr politisches Wollen zu kennzeichnen, gerade *diesen* Namen gewählt haben, selbst darunter verstanden haben oder wie man nach den *geschichtlichen Umständen* diese Namenswahl zu verstehen hat.

Vorläufer

Die Unionsparteien beginnen nicht an einem absoluten Nullpunkt, sondern sind – je nachdem, wie man es auslegt – entweder eine Fortsetzung oder ein Ersatz für die Deutsche Zentrumspartei (DZP) des Bismarckreichs und der Weimarer Republik. Die DZP, genauer gesagt die Zentrumsfraktionen des Deutschen Reichstags und Preußischen Abgeordnetenhauses vor dem Ersten Weltkrieg bzw. die Reichstagsfraktion des Zentrums und in Bayern die Bayerische Volkspartei (BVP) der Weimarer Zeit, repräsentierten zwar nicht rechtlich, wohl aber tatsächlich den *katholischen Volksteil*; die große Mehrheit der kirchentreuen katholischen Wähler gab ihre Stimme dem Zentrum nicht, weil sie dessen politisches Programm billigten (ein formelles Parteiprogramm wurde überhaupt erst gegen Ende der Weimarer Republik entworfen), sondern weil

¹ Referat des Verfassers auf der Tagung „Kirche – Politik – Parteien“ der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle in Mönchengladbach 24./25. 5. 1974.

sie von ihm erwarteten, es werde für die *Rechte der Kirche* eintreten. Noch mehr: Von der Jahrhundertwende bis zum Ersten Weltkrieg wurde im Zusammenhang mit der damaligen Hochflut des Integralismus allen Ernstes diskutiert, ob das Zentrum eine „politische“ oder eine „katholische“ Partei sei bzw. zu sein habe. Für den treuen Katholiken, der sich nicht als mündiger Staatsbürger, sondern als gehorsamer Untertan der kirchlichen *und* weltlichen Obrigkeit fühlte, war das Zentrum sozusagen das *brachium saeculare* der Kirche, mittels dessen diese sich der widerrechtlichen Übergriffe des Staats in ihre Freiheit und ihre Rechte erwehrte. Erst an zweiter Stelle und mehr im Bewußtsein der Politiker als der Wählerschaft stand das Bestreben, der namentlich in Preußen geübten Bevorzugung des evangelischen Volksteils und der Zurücksetzung der Katholiken als Staatsbürger zweiter Klasse entgegenzutreten (in Bayern mit seinem katholischen Königshaus war es nicht die Bevorzugung des evangelischen Volksteils als solchen, sondern der „Liberalen“ beider Konfessionen zum Nachteil der Kirchentreuen).

So gesehen waren die DZP wie auch die spätere BVP zweifellos katholische, man kann auch sagen *klerikale* Parteien, die zuletzt denn auch beide *Prälaten* zu Vorsitzenden hatten. Überspitzt gesagt war in der DZP (dasselbe gilt von der hinfort nicht mehr eigens zu nennenden BVP) der katholische Volksteil als *politische pressure-group* organisiert; die DZP vertrat den katholischen Volksteil und dessen Interessen in durchaus vergleichbarer Weise, wie eine Landwirte-Partei die Interessen der Landwirtschaft oder eine Arbeiter-Partei die Interessen der Arbeiterschaft politisch vertritt. Führende Männer der DZP, an erster Stelle *Ludwig Windthorst*, haben jedoch immer sehr entschieden festgehalten, daß „katholische“ Partei im Gegensatz zu einer „politischen“ Partei ein Unbegriff ist; da fehlt es schlechterdings an einem logischen Einteilungsgrund. – Ob oder in welchem Sinn eine *politische* Partei sich selbst als christlich oder katholisch bezeichnen oder so bezeichnet werden kann, davon später.

An dieser Stelle ist auch nicht darüber zu befinden, ob oder inwieweit damals für den kirchentreuen katholischen Volksteil das Bedürfnis bestand, sich als politischer Machtkörper zu etablieren, um seinen Glauben bekennen und nach ihm leben zu können, *ohne* um dessentwillen von der Teilnahme an den Gütern, die der Staat allen seinen Staatsangehörigen zu vermitteln hat, ausgeschlossen zu sein oder doch in der Teilnahme daran unbillig beschränkt zu werden. Auf jeden Fall aber war die DZP für die überwältigende Mehrheit der gläubigen Katholiken viel weniger eine staatliche (staatspolitische) als vielmehr eine kirchliche (kirchenpolitische) Angelegenheit. – Daß die Reichstagsfraktion der DZP im Kaiserreich nicht nur für die Freiheit der Kirche und die Rechte des Apostolischen Stuhles eintrat, sondern auch führenden Anteil an der Sozialgesetzgebung hatte und damit höchst bedeutsame staats- und gesellschaftspolitische Aufbauarbeit leitete, kam wohl nur dem kleineren Teil der Wähler zu Bewußtsein. Insbesondere seit *Bismarcks* Kulturkampf setzte der Klerus bei Wahlen zum Reichstag und zu den Länderparlamenten sein Vertrauen in die „Rosenkranzwähler“; in Wahlkreisen mit geschlossen katholischer Bevölkerung wurde die-

ses Vertrauen jahrzehntelang nicht enttäuscht. Selbst die große sozialpolitische und damit *echt* politische, d. h. staatsmännische Leistung der DZP bzw. der Zentrumsfraktion war nicht nur in den Augen der Zeitgenossen, sondern erscheint auch uns Heutigen noch als Auswirkung oder Ausstrahlung der katholischen, insbesondere der päpstlichen Soziallehre (Enzyklika „*Rerum novarum*“); demnach sind wir auch heute noch geneigt, diese in Wahrheit staatsmännische Leistung dem Zentrum nicht so sehr in seiner Eigenschaft als politische Partei, sondern in seiner Eigenschaft als *bracchium saeculare* der Kirche zuzuschreiben; die *Inspiration* dazu kam in der Tat unbestreitbar von kirchlicher Seite.

Parteigründungen nach 1945

In dem Maß, wie im Weimarer Staat das Verhältnis von Staat und Kirche, insbesondere von Staat und katholischer Kirche, sich zum Guten hin entwickelte und die Kirche sich einer bis dahin nie gekannten Freiheit erfreute, benötigte sie ein solches *bracchium saeculare* nicht mehr und verlor denn auch die DZP mehr und mehr diesen Charakter. Nachdem dann im Tausendjährigen Reich nicht die katholische Kirche allein, sondern *beide* christliche Kirchen, ja alle, denen christlicher Glaube und christliche Werte noch etwas galten, sich den Wahnideen des Nationalsozialismus und dem in seinem Namen begangenen Unrecht widersetzt hatten, lag es nahe, nicht mehr wie im Bismarckreich und noch in der Weimarer Zeit die Katholiken allein, sondern *alle* Christen zu einem politischen Machtblock zusammenzufassen, um der Wiederkehr von Vergewaltigungen, gleichviel ob von nationalsozialistischer oder bolschewistischer Seite, wirksam vorzubeugen und, wenn nötig, Widerstand entgegenzusetzen. Der Abwehrkampf gegen den brutalen Angriff des Neuheidentums hatte die christlichen Konfessionen einander nähergebracht; so sollte an die Stelle der zwar nicht *de jure*, aber *de facto* (mono-)konfessionellen DZP ein *bikonfessioneller* oder *konkonfessioneller* Machtblock treten.

Der Versuch, unter dem alten Namen „Zentrum“ eine neue, gleichfalls die Konfessionsgrenzen überwindende politische Partei ins Leben zu rufen, braucht hier nur unter der Rücksicht erwähnt zu werden, daß als gemeinsame Grundlage nicht der christliche Offenbarungsglaube, sondern das *Naturrecht* vorgesehen war; offenbar war man sich nicht bewußt, daß man damit den Anhängerkreis doch wieder hauptsächlich auf Katholiken beschränkte, da die überwiegende Mehrheit der evangelischen Christen, insbesondere der evangelischen Sozialethiker, ein Naturrecht – mindestens so, wie wir Katholiken es zu verstehen pflegen – gerade aus *theologischen* Gründen ablehnen. Größere und namentlich dauernde Bedeutung hat dieses neue „Zentrum“ nicht erreicht; seine führenden Leute, die wohl sämtlich Katholiken waren, dürften inzwischen mehr oder weniger alle den Weg zur CDU genommen haben.

Genauer zu ermitteln, inwieweit bei der Gründung der beiden politischen Parteien,

die ihrem Namen das „C“ voranstellten, der CSU in Bayern und der CDU im übrigen deutschen Raum (einschließlich noch der damaligen SBZ!), der Gedanke maßgeblich war, die Christen bedürften, um sich gegen eine antichristliche Entwicklung des nach dem Zusammenbruch des Nationalsozialismus neu aufzurichtenden Staatswesens zu schützen, einer ähnlichen politischen Repräsentanz, wie es die DZP namentlich in der Kulturkampfzeit für die deutschen Katholiken gewesen war, muß dem Historiker überlassen bleiben. Für das hier zu behandelnde Thema tritt diese Frage weit zurück an Bedeutung gegenüber der anderen, ob man sich mit dem Gedanken trug, nachdem der nationalsozialistische Staat abgewirtschaftet hatte, wieder an die Tradition des *christlichen* Staats anzuknüpfen und einen in welchem Sinn auch immer als „christlich“ zu bezeichnenden Staat aufzurichten. Außer jedem Zweifel steht, daß man weit über die Kreise hinaus, von denen die Gründung der CDU und CSU ausging oder die sich diesen Parteien zuwandten, auf Grund der gemachten Erfahrungen entschlossen war, den in Weimar unternommenen Versuch eines *wertneutralen* Staats *nicht* zu wiederholen, sondern den wenn auch nur als vorläufig betrachteten Bau der Bundesrepublik Deutschland auf einen Consensus über *vorgegebene* Werte zu gründen, wie wir sie im Grundrechteteil des Bonner Grundgesetzes niedergelegt finden. An den Beratungen und der Beschlußfassung über das Bonner Grundgesetz haben Politiker der CDU und CSU maßgeblich, aber keineswegs alleinbestimmend mitgewirkt. Ganz zweifellos aber war diese *Gründergeneration* nicht nur maßgeblich daran beteiligt, diese Werte in das Grundgesetz einzubringen, sondern hat sich aus echter Überzeugung zu ihnen bekannt, sich auf sie verpflichtet und diese Verpflichtung ihren Nachfahren als ihr *politisches Vermächtnis* hinterlassen.

In den 25 Jahren, die seit Inkrafttreten des Grundgesetzes verflossen sind, sind nicht nur viele Erinnerungen verblaßt, sondern hat sich auch sowohl in der wissenschaftlichen Erkenntnis und im öffentlichen Denken als auch in den tatsächlichen Verhältnissen und Gegebenheiten vieles und darunter manches grundlegend *verändert*; nichtsdestoweniger ist die Kontinuität nicht abgerissen und vieles Heutige nur aus der Kenntnis der Vorgeschichte verständlich. Auch im Werturteilsstreit stehen wir nicht mehr bei 1909; ebenso hat die Wissenschaft von der Politik, soweit es sie damals überhaupt schon im heutigen Sinn gab, inzwischen bedeutende Fortschritte gemacht.

Keine „politischen Kirchen“ – unerläßlicher Minimalkonsens

Heute wissen wir, daß politische Parteien nicht unbedingt „politische Kirchen“ sein müssen (was sie im angelsächsischen Bereich ja auch niemals gewesen sind!). Damit ist gemeint: Politische Parteien benötigen keine voll ausgebaute, bekenntnismäßig festgelegte, sei es religiöse, sei es areligiöse, sei es antireligiöse Weltanschauung, um ihr politisches Programm darauf zu gründen; dafür genügt ein gewisser Bestand an gemeinsam bejahten sogenannten „vorletzten Werten“, über deren letztendliche Ver-

ankerung in einer religiösen, areligiösen oder antireligiösen Weltanschauung unter den Anhängern der Partei *nicht notwendig* Übereinstimmung bestehen muß.

Wie schon erwähnt, wissen wir aber gerade auch aus den Erfahrungen mit der Weimarer Reichsverfassung: Damit ein staatliches Gemeinwesen überhaupt bestehen (Bestand haben) kann, ist ein Consensus über ein Mindestmaß von vorgegebenen oder, in der Ausdrucksweise von *Adolf Arndt*, „unabstimmbaren“, d. h. der Abstimmung und dem Mehrheitsentscheid entrückten *Werten*, die von allen, sei es als Regierungsparteien, sei es als Oppositionsparteien, den Staat tragenden Parteien bejaht werden, *schlechterdings unentbehrlich*. Das bedeutet: Jede Partei, die als Teil des Staatsganzen (in Partei klingt „pars“ an) das Ganze mittragen will oder mitzutragen beansprucht, muß sich selbst und jedem, um dessen Mitgliedschaft oder Wählerstimme sie wirbt, Rechenschaft geben über die *Grundwerte*, auf denen ihr Programm aufbaut oder sie ihre Grundsatz- und Aktionsprogramme aufzubauen gedenkt. Dabei wird es ganz besonders darauf ankommen, die zum sehr großen Teil unbewußten Wertvorstellungen, von denen sie ausgeht, explizit zu machen. Dazu aber ist erforderlich, daß sie unter Verzicht auf wohlklingende Allerweltsformeln und nichtssagende Leerformeln präzise Informationen gibt, sich von der Lyrik zur Logik durchringt.

Von den im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien hat meines Wissens bisher nur eine vor nunmehr 15 Jahren den ernsthaften Versuch gemacht, sich über die Werte, zu denen sie sich bekennt, und die Wertmaßstäbe, an denen sie politische Ziele und Mittel mißt, klarzuwerden und anderen klare Auskunft darüber zu geben; leider hat gerade sie sich zu Beginn mit *Lyrik* übernommen und ist im Lauf der nachfolgenden Jahre mehr und mehr von der *Logik* abgekommen; immerhin bleibt ihr das Verdienst des erstmaligen Versuchs. – Von der Drei-Punkte-Partei war ein derartiger Versuch gar nicht zu erwarten; um ihrer Manövrierfähigkeit als Zünglein an der Waage willen müssen bei ihr die Gewichte verschiebbar, wenn nicht auswechselbar sein.

Die DZP hatte bis weit in die 1920er Jahre hinein kein eigenes Parteiprogramm. Das besagt jedoch nicht, daß sie keinen Wertmaßstab besessen hätte, an dem sie ihre politischen Ziele maß. Sie glaubte wohl, im gesunden Menschenverstand, im Licht der göttlichen Offenbarung und in den Staatsenzykliken Leos XIII. alles zu haben, was sie diesbezüglich benötigte. Wenn ein Moraltheologe vom Rang *Mausbachs* in der Weimarer Nationalversammlung saß und die Fraktion in Grundsatzfragen beriet, erschien das als ausreichend, und in der Tat konnte er, da die anderen Parteien der Weimarer Koalition ihm keinen gleichwertigen Partner gegenüberzustellen hatten, bedeutenden Einfluß ausüben. Im Herrenchiemseer Klub und im Bonner Parlamentarischen Rat saßen weder Prälaten noch Moraltheologen; hier waren die Politiker ganz unter sich und auf sich selbst gestellt. Daß die an der Ausarbeitung des Grundgesetzes beteiligten Politiker ihre Aufgabe ernst nahmen und von einem hohen Ethos getragen waren, wird kein sorgfältiger Leser des von ihnen geschaffenen Grundgesetzes ihnen absprechen; ganz bestimmt gilt das von denen, die sich damals als „christliche“ Politiker bekannten und das „C“ in den Namen ihrer Partei aufnahmen.

„Christlich“ im Parteinamen

Damit ist aber die Frage noch nicht beantwortet, was im *politischen* Kontext das Wort „christlich“ für sie besagte und was sie mit dem „C“ im Namen ihrer Parteien zum Ausdruck bringen wollten.

Da es katholische und evangelische Christen waren, die diesen Namen wählten, ist es wohl nicht überflüssig, an den unterschiedlichen Sprachgebrauch auf katholischer und evangelischer Seite zu erinnern. Auf katholischer Seite pflegte der Sprachgebrauch zwischen „christlich“ und „katholisch“ in dem Sinn zu unterscheiden, daß „christlich“ gleichbedeutend war mit „interkonfessionell“, wobei uns heute nicht mehr bewußt ist, daß der unselige Integralismus jegliche Interkonfessionalität strikt abgelehnt hatte. *Generisches* Christentum war nach ihm ein Unbegriff; da das katholische Christentum das einzig wahre, alle anderen Konfessionen dagegen falsch seien, wahr und falsch aber in kontradiktorischem Gegensatz zueinander stünden, könne es *logisch* keinen gemeinsamen Oberbegriff „christlich“ geben, sondern *nur* den katholischen Glauben und die katholische Kirche. Nichtsdestoweniger war es uns geläufig, nicht nur von christlichem Staat und christlicher Politik, sondern auch von christlichen Bauernvereinen, christlichen Gewerkschaften und vielem anderen zu sprechen, wogegen nun allerdings ernst zu nehmende evangelische Kreise den Einwand erhoben, solche Wortverbindungen seien unzulässig; Christ sei nur, wer die Taufe empfangen habe; christliche Institutionen gebe es nicht.

Den Gründern, die ihre Partei als „christlich“ bezeichneten und das „C“ in deren Namen aufnahmen, war es zweifellos darum zu tun, im Gegensatz zum integralistisch überbetonten Konfessionalismus den *interkonfessionellen* Charakter ihrer Gründungen herauszustellen; insoweit brachte das „C“ mehr das Negative, die Absage an die konfessionelle Trennung, zum Ausdruck als ein positives Bekenntnis zu christlichen Normen und Werten, die man ganz selbstverständlich als verbindlich ansah und annahm, so daß es eines eigenen Hinweises darauf gar nicht bedurfte. – Aus der Absage an die (Mono-)Konfessionalität ergab sich ohne weiteres die Abweisung jedes *klerikalen* Einflusses. Christliche Politik, wie diese Politiker sie verstanden, war sich ihrer *Eigenständigkeit* bewußt, und sie waren fest entschlossen, diese Eigenständigkeit unbedingt zu wahren. Die Kirchen durften Wahlhilfe leisten; dreinzureden hatten sie nicht. Hatte schon *Windthorst* in der Septennatsfrage vatikanische Weisungen an die DZP zurückgewiesen, so kamen solche für die Gründer der Unionsparteien überhaupt nicht mehr in Betracht.

Was *gut* und was *böse* sei, das wollten sie nach dem Gesetz Christi beurteilen und nichts unternehmen, was an diesem Maßstab gemessen nicht bestehen könnte. Tatsächlich dürften ihre Vorstellungen von christlicher Sittenordnung und Wertewelt nicht wesentlich über das hinausgegangen sein, was sich in der heutigen säkularisierten Welt aus christlicher Tradition noch erhalten hat und zur zivilen Wohlanständigkeit gehört.

Ungefähr in diesem Sinn ist es denn auch wohl zu verstehen, wenn CDU- und CSU-

Politiker sich selbst als christliche Politiker und ihre Politik als christliche Politik bezeichnen und wenn sie gelegentlich auch von christlichem Staat redeten und unseren bestehenden Staat als christlichen Staat gewertet haben wollten.

„Christliche“ Politik, „christlicher“ Staat

In der Präambel zum Grundgesetz bekennt das deutsche Volk sich zu seiner Verantwortung vor Gott (und den Menschen). Dem können nicht nur Christen zustimmen, sondern auch Bekenner der alttestamentlichen Religion und des Islams, ja alle Theisten. Ein Bekenntnis zu Jesus Christus oder zum Christentum kennt das Grundgesetz nicht. Wohl aber bekennt es sich zu *Werten*, die jeder staatlichen Gemeinschaft als zu achten und zu schützen *vorgegeben* und darum „unantastbar“ (Art. 1, Abs. 1) oder „unverletzlich und unveräußerlich“ (Abs. 2) sind. Ob oder inwieweit diese durch die „Grundrechte“ geschützten Werte im christlichen Sinn verstanden werden oder zu verstehen sind, ist Frage der Auslegung. Aber auch insoweit dies zutrifft, sind sie nicht deswegen oder als solche geschützt, sondern weil sie uns *geschichtlich* in diesem Verständnis *überkommen* sind. Wenn daher, wie wir bereits erleben, das allgemeine Verständnis von Ehe, Familie, vielleicht sogar des Grundwerts „Menschenwürde“ sich wandelt, sich vom überkommenen christlichen Verständnis löst und in unmerklichen Schritten, im Ergebnis aber immer weiter davon entfernt, dann folgt die Auslegung des Grundgesetzes diesem Wandel und dieser Abwendung. Im Augenblick des *Inkrafttretens* des Grundgesetzes mögen die Werte, zu denen es sich bekennt, noch mehr oder weniger alle mit dem Sittengesetz, wie es von der Kirche verkündet und ausgelegt wird, übereinstimmend verstanden worden sein; eine *dauernde Bindung* an dieses Verständnis ist im Grundgesetz weder ausgesprochen noch auch nur stillschweigend darin enthalten.

Damit sind wir bei der Frage angekommen, in welchem Sinn es denn für verfassungs- bzw. grundgesetztreue politische Parteien überhaupt *möglich* ist, „christlich“ zu sein, d. h. sich an die christlichen Normen und Werte zu binden und nach ihnen zu leben. Ist es mit dem Grundgesetz vereinbar, in der Politik christlichen Normen und Werten nicht nur *neben* anderen Rechnung zu tragen, auch nicht nur ihnen grundsätzlich nicht zuwiderzuhandeln, sondern sich bei seinen politischen Entscheidungen von ihnen *maßgeblich bestimmen* zu lassen?

Christliche Normen und Werte

Christliche Normen und Werte: Was ist in *diesem* Zusammenhang darunter zu verstehen? Und wie kommen sie für den Politiker und für seine Politik zum Tragen?

Ohne jede Einschränkung das *ganze* im christlichen Sinn verstandene Sittengesetz beansprucht Geltung als „norma negativa“. Der christliche Politiker weiß sich an dessen

Normen und Werte ohne Ausnahme gebunden; sein Gewissen verbietet ihm, auch nur einer einzigen zuwiderzuhandeln. Die Partei, die sich durch das „C“ in ihrem Namen als christlich bekennt, bringt damit zum Ausdruck, daß sie dieses christlich gebundene Gewissen ihrer Mitglieder und Wähler unbedingt zu achten gewillt ist; wer dieser Partei beitrifft oder ihr seine Wahlstimme gibt, soll sich darauf verlassen können, daß die Partei daran unverbrüchlich festhält.

Erschöpfend auszuführen, welche politischen Maximen sich aus dem Sittengesetz ergeben, inwieweit Normen der Individualethik unmittelbar auf den politischen Bereich übertragbar sind oder inwieweit sich da aus der Natur der Sache Abwandlungen ergeben, würde ein Buch füllen und noch mehr; das gehört nicht hierhin. An dieser Stelle muß uns die Gewißheit genügen, daß Gottes heiliger Wille niemals seiner Weisheit widersprechen kann noch auch umgekehrt; damit sind wir sicher, daß politische Ethik, um dem im christlichen Sinn verstandenen Sittengesetz Genüge zu tun, niemals unvernünftig oder sachwidrig zu sein braucht und infolgedessen für den Politiker kein Bedürfnis besteht, klüger sein zu wollen als Gott, der vermeintlich von diesen Dingen nichts versteht, so daß seine Gebote und Verbote manchmal unpraktikabel seien und der Berichtigung bedürften.

Entscheidungen unter Ungewißheit

Politische Entscheidungen sind fast ausnahmslos Entscheidungen unter *Ungewißheit*. Darum fordert die christlich verstandene politische Ethik nicht, daß der Politiker in seinen Entscheidungen immer das Richtige trifft, sondern fordert von ihm nur gewissenhafte Sorgfalt im Ermitteln und Abwägen der Gründe für und wider; das aber ist bestimmt nichts der christlichen Ethik Eigentümliches. Sehr oft aber wird nicht nur das Tatbestandliche, insbesondere die Aussicht auf Erfolg oder Gefahr des Mißerfolgs, ungewiß sein, sondern werden auch bezüglich der ethischen *Norm* Zweifel oder Unklarheit bestehen. Wir brauchen da gar nicht an Fragen solcher Größenordnung wie nach dem gerechten Krieg oder heute nach der Erlaubtheit des Gebrauchs von Atomwaffen zu denken; als klassisches und gerade jüngst wieder aktuell gewordenes Beispiel sei nur die Reglementierung des Dirnenwesens genannt; darf der Staat oder die politische Gemeinde die geschlechtliche Unzucht durch Reglementierung mehr oder weniger *institutionalisieren*? – Ganz grundsätzlich und allgemein die Frage: Ist die Güterabwägung *unbeschränkt* anwendbar, oder sind bestimmte Güter wie beispielsweise das menschliche Leben der Güterabwägung schlechthin und unter allen Umständen *entzogen*?

Wie zu verfahren ist, um in solchen *Zweifelsfragen* grundsätzlicher Art zu dem die praktisch-konkrete Entscheidung tragenden *sicheren* Gewissensurteil zu kommen, ohne das wir niemals eine Entscheidung treffen oder zu einer Handlung schreiten dürfen, wird in der Moralthologie eingehend und scharfsinnig erörtert; vom christlichen Politiker müssen wir zu seinen Gunsten annehmen, er werde, auch ohne moralthologisch

geschult zu sein, mit seinem gesunden Menschenverstand und seinem ehrlichen guten Willen bei der Bildung seines Gewissensurteils implizit so verfahren, wie die moraltheologische Doktrin die Methode explizit entfaltet.

Hierarchie der Werte – Gemeinwohl

An der Spitze der Werthierarchie steht das höchste und liebenswürdigste Gut, *Gott*. Selbstverständlich weiß der christliche Politiker sich vor ihm in ganz besonderer Weise verantwortlich, d. i. mehr als nur im Sinn der in der Präambel zum Grundgesetz enthaltenen, gewiß gutgemeinten, nichtsdestoweniger aber etwas formelhaft wirkenden Wendung. – Die Beziehungen der Menschen zu Gott zu regeln zählt der christliche Politiker jedoch nicht zu seinen Aufgaben; das überläßt er der Kirche. Für seine Politik wird das bedeuten, daß er der Kirche mit Achtung und Wohlwollen begegnet, wie dies namentlich durch die Übernahme der Religionsartikel der Weimarer Reichsverfassung in das Grundgesetz geschehen ist.

Die an zentraler Stelle der Werteordnung des Grundgesetzes stehende *Menschenwürde* erkennt und anerkennt der christliche Politiker in ihrer *transzendenten* Dimension; aus dieser ergeben sich jedoch mindestens nach der heute in der katholischen Moraltheologie herrschenden Meinung *keine zusätzlichen* konkreten Kriterien oder politischen Direktiven; sie vertiefe nur die Achtung vor der menschlichen Würde, was allerdings wesentlich dazu beitrage, das Gewissen des Politikers zu schärfen, ohne – wie gesagt – ihm zusätzliche Direktiven oder Kriterien zu liefern. Auf jeden Fall aber liegt im christlichen Menschenbild ein starker Schutz gegen vereinseitigende Fehltritte über den Menschen und die ihm kraft seiner Menschenwürde zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten. Hatte die katholische Kirche allen Grund, den seit Ende des 18. Jahrhunderts proklamierten, einseitig individualistisch-liberalistischen „Menschenrechten“ mit Bedenken, ja Mißtrauen zu begegnen, so konnte sie in der Enzyklika „*Pacem in terris*“ (1963) mit den auch die soziale Gebundenheit des Menschen gebührend betonenden Menschenrechten der Vereinten Nationen ihren förmlichen Frieden machen, um nicht zu sagen: sie kanonisieren. Für den christlichen Politiker bedeutet die Interpretation, die seine Kirche den Menschenrechten gibt, für deren rechtes Verständnis und richtige Anwendung eine wertvolle Hilfe und Sicherung.

Dasselbe gilt von dem für jede Politik entscheidend wichtigen, heute ganz zu Unrecht vielfach als „Leerformel“ verschrieenen Begriff des *Gemeinwohls*, ganz besonders von dem Verhältnis, in dem Gemeinwohl und Einzelwohl zueinander stehen. Mag selbst die christliche Soziallehre sich schwertun, dieses Verhältnis begrifflich sauber zu bestimmen und lichtvoll darzustellen, so verhütet doch ihr von den Einseitigkeiten sowohl des Individualismus als auch des Kollektivismus freies Menschenbild mit seinem ausgewogenen Gleichgewicht von *individualitas* und *socialitas* zum mindesten extreme Exzesse sowohl nach seiten des Einzelwohls als auch des Gemeinwohls.

Zwei Sozialprinzipien

Von den in der christlichen Soziallehre gebräuchlichen *Sozialprinzipien* sind wegen ihrer politischen Relevanz wenigstens das *Solidaritätsprinzip* und das *Subsidiaritätsprinzip* zu nennen.

Unmittelbar aus der recht verstandenen Synthese von *individualitas* und *socialitas* ergibt sich das *Solidaritätsprinzip*. In einer seiner verschiedenen, im Sachgehalt übereinstimmenden Formulierungen besagt es die Bindung des Glieds der Gemeinschaft an die Gemeinschaft als Ganzes und die Rückbindung der Gemeinschaft an jedes ihrer Glieder; damit sichert es das Einzelwohl gegen Überforderung durch Ansprüche im Namen des Gemeinwohls, nicht minder aber auch das Gemeinwohl gegen Minderleistung oder gar Leistungsverweigerung, die sich selbstsüchtig oder eigennützig auf das Einzelwohl oder Eigeninteresse berufen wollte. – Kontrovers gerade auch innerhalb der das „C“ im Namen führenden Parteien ist beim *Subsidiaritätsprinzip* meiner Meinung nach allerdings nicht das Prinzip selbst, sondern ein um das Prinzip herum entstandenes Knäuel von zum Teil grotesken Mißverständnissen.

Mit Rücksicht auf diese Kontroversen innerhalb der Unionsparteien, aber auch auf die Behauptung, im Gegensatz zu ihrem Bekenntnis zu diesem Prinzip betreibe die SPD eine ihm zuwiderlaufende Politik, muß hier auf das von evangelischer Seite manchmal als „katholisch“ abgelehnte Subsidiaritätsprinzip etwas ausführlicher eingegangen werden. – Selbstverständlich ist das Subsidiaritätsprinzip weder katholisch noch evangelisch, noch überhaupt „christlich“, sondern einfach einsichtig und richtig. Tatbestandlich setzt es voraus, daß das Glied in irgendwelchem Umfang der Hilfe des Ganzen bedarf; normativ, daß das Ganze (die Gemeinschaft) ihm diese Hilfe schuldet (lateinisch: *subsidiarium officium*!). Soll eine Maßnahme der Gemeinschaft *echte* Hilfe, also wirklich hilfreich sein, dann darf sie – so sagt das Prinzip – das Glied nicht entmündigen oder bevormunden, darf nicht statt seiner das tun, was das Glied ebensogut oder noch besser selbst tun kann; diese Selbstbetätigung und die mit ihr verbundene Selbstentfaltung („*omne agens agendo perficitur*“!) soll nicht verhindert, sie soll im Gegenteil ermöglicht und tunlichst gefördert werden: Gemeinschaftshilfe zur Selbsthilfe.

Der unselige Anklang an unser Fremdwort „subsidiär“ mit seiner (Neben-)Bedeutung „ersatzweise“ oder „(not-)behelfsmäßig“ führt leicht zu der fehlerhaften restriktiven Auslegung, Gemeinschaftshilfe sei nur insoweit zulässig, als sie unerläßlich notwendig sei. In der Abwehr kollektivistischer und totalitaristischer Tendenzen kann eine solche restriktive Haltung durchaus am Platz sein; sie hebt aber nur eine, nämlich die *negative* Seite des Prinzips hervor und verengt sie sogar noch. Positiv besagt das Subsidiaritätsprinzip: Die Gemeinschaft hat in dem Bereich, für den sie zuständig ist, *alle* Hilfen zu gewähren, nach denen ein echter Bedarf besteht und die wirklich hilfreich sind.

Auf das Verhältnis von Staat und Kirche läßt sich das Prinzip, auch soweit ihre Zuständigkeiten sich überschneiden, einfach deswegen nicht anwenden, weil weder der

Staat Glied der Kirche noch die Kirche Glied des Staats ist (das gilt nicht nur von der katholischen Weltkirche, sondern seit Abschaffung des landesherrlichen Summepiskopats auch von den evangelischen „Landeskirchen“). – Auf das Verhältnis von öffentlicher „Sozialhilfe“ und „freier“ Wohlfahrtspflege läßt das Subsidiaritätsprinzip sich genau insoweit anwenden, als zwischen ihnen bzw. ihren Trägern ein solches Glied-Ganzes-Verhältnis oder ein diesem vergleichbares Verhältnis besteht; das *kann* der Fall sein, ist aber keineswegs notwendig oder immer der Fall.

Nach meiner Überzeugung gibt es keinen vernünftigen Menschen, der das richtig verstandene Subsidiaritätsprinzip nicht ohne weiteres einsähe, dagegen sehr viele, auch kluge und wohlmeinende Menschen in Welt und Kirche, die in unerleuchtetem Eifer, vielleicht auch in Überschätzung ihrer eigenen Tüchtigkeit und Unentbehrlichkeit ihm in großem Ausmaß zuwiderhandeln.

Nach dem Vorgesagten nötigt unser Respekt vor den Vätern sowohl des Grundgesetzes als auch des Godesberger Grundsatzprogramms der SPD zu der Annahme, daß keiner von ihnen das richtig verstandene Subsidiaritätsprinzip ablehnt – dies unbeschadet der Tatsache, daß ihm in der politischen Praxis von Politikern aller Richtungen nur allzuoft zuwidergehandelt wird. – Da es hier nur um die *normative* Seite des Verhältnisses der CDU/CSU geht, ist darauf nicht näher einzugehen, sondern nur zu betonen, daß die christliche Soziallehre mit allem Ernst und allem Nachdruck fordert, nicht allein die negative oder restriktive, sondern ganz ebensosehr die positive und initiative Seite des Subsidiaritätsprinzips ernst zu nehmen. Wollen die CDU und CSU eine christlich inspirierte Politik, insbesondere Sozialpolitik, betreiben, dann müssen sie im Sinn des *Solidaritäts*prinzips die Rückbindung der Gemeinschaft als Ganzes an alle ihre Glieder (Gliedgemeinschaften und einzelne) *ebenso* ernst nehmen und in der politischen Praxis realisieren wie die Bindung der Glieder (der einzelnen und der Gliedgemeinschaften bildenden Gruppen) an das große Ganze der staatlichen (politischen) Gemeinschaft, oder, was in der Sache auf dasselbe hinauskommt, im Sinn des *Subsidiaritäts*prinzips die Pflicht der großen politischen Gemeinschaft, ihren Gliedern Hilfe, und zwar wirklich hilfreiche Hilfe zu leisten, *ebenso* ernst nehmen und in der politischen Praxis realisieren wie das Recht der Glieder (der Interessen- und anderen Gruppen wie auch der einzelnen) auf freie Entfaltung in allem, wozu sie, sei es ohne, sei es mit Hilfe der größeren Gemeinschaft fähig sind, womit selbstverständlich deren *Pflicht* korrespondiert, ihrerseits, sei es als Vorleistung, sei es als Gegenleistung, nach besten Kräften zum Wohl des Ganzen beizutragen.

Grundgesetz und christlich verstandenes Sittengesetz

Damit ist im wesentlichen gesagt, woran die Unionsparteien durch das ihrem Namen vorgesetzte „C“ sich gebunden haben. Da sie sich aber als politische Parteien verstehen und im politischen Raum wirken wollen, sind sie wie alle anderen politischen Parteien

an die verfassungsmäßige Ordnung, in der Bundesrepublik also an das Grundgesetz gebunden. Damit stellt sich die Frage, ob oder unter welchen Voraussetzungen diese beiden Bindungen miteinander *vereinbar* sind. Das ist dann der Fall, wenn die Werte und die Wertordnung des Grundgesetzes und die Werte und die Werthierarchie des christlich verstandenen Sittengesetzes, wenn sie sich auch nicht miteinander decken, so doch in keinem Punkt einander widersprechen. Für das Grundgesetz mindestens in dem Sinn, wie seine Väter es ursprünglich verstanden und gewollt haben, wurde dies bereits als zutreffend festgestellt, dabei allerdings auch schon ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Grundgesetz seine Geltung *nicht* aus dem christlich verstandenen Sittengesetz oder aus seiner Übereinstimmung mit dessen Wertordnung herleitet, vielmehr die *letzte Begründung* der von ihm bejahten Werte und damit seiner eigenen Verbindlichkeit *offenläßt*. Das Grundgesetz etabliert keinen wie immer verstandenen „christlichen Staat“, vielmehr den föderativen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat, dessen *Toleranz* bis an die äußerste Grenze dessen geht, was ein sich so verstehender Staat noch zulassen kann, ohne sich selbst aufzugeben und sich den subversiven Kräften auszuliefern, die die freiheitliche Ordnung zu deren Zerstörung mißbrauchen. Noch viel weniger etabliert das Grundgesetz einen Staat, der in irgendeinem Sinn als „christlicher Glaubensstaat“ angesprochen werden könnte.

Darum dürfen auch politische Parteien, die sich als christlich oder zum christlichen Glauben bekennen, ihre Politik nicht darauf anlegen, ihr politisches Gemeinwesen in dem Sinn zu verchristlichen, d. h. eine politische Ordnung aufzurichten, der nur gläubige Christen aus innerer Überzeugung zustimmen und unter der nur sie sich zu Hause fühlen könnten. Pakistan mag sich als „islamischer Staat“ proklamieren; entsprechend sich als „christlicher Staat“ proklamieren könnte die Bundesrepublik nur dann, wenn ein allgemeiner Consensus bestünde, der Gottes in Jesus Christus erfolgte Offenbarung anerkennt und annimmt; wir wissen, daß davon keine Rede sein kann. *Mangels* eines solchen Consensus muß um der Rechtsstaatlichkeit und um des rechtsstaatlichen Prinzips der *Toleranz* willen allen denen, die den für Bestand und Fortbestand des Staats unerläßlichen *Minimalkonsens* leisten, die volle Freiheit gewährleistet sein, nach ihrem Gewissen zu leben, dies auch dann, wenn es nach unserer christlichen Überzeugung ein irrendes Gewissen ist (GG Art. 3 und 4).

Christliche Parteien werden Werte wie Ehe und Familie in dem traditionellen christlichen Sinn, in dem sie in das Grundgesetz eingegangen sind, verteidigen und, wenn das christliche Denken wie beispielsweise im Zweiten Vatikanischen Konzil in bezug auf die Ehe zu einem tieferen Verständnis dieser Werte vordringt, diesen Fortschritt mit- bzw. nachvollziehen; sie werden bestrebt sein, dieses ihr christliches Verständnis für ihre Politik fruchtbar zu machen und in ihr zum Tragen zu bringen, sich aber nicht die Befugnis anmaßen, politische Maßnahmen zu ergreifen, die von denjenigen, die diese Werte gleichfalls achten, jedoch zum Teil anders interpretieren, als unannehmbar empfunden und als für sie untragbar zurückgewiesen werden müßten.

Toleranz

Unter der Herrschaft des Grundgesetzes, aber auch nach dem vom Zweiten Vatikanischen Konzil erarbeiteten Verständnis des Toleranzprinzips, genauer gesprochen der Toleranz, nicht als eines unter bestimmten Umständen kleineren Übels, sondern als eines hohen sittlichen Wertes, sind christliche Politiker und von ihnen getragene politische Parteien dazu berufen, die christlich verstandenen Werte der Sittenordnung in überzeugender Weise *vorzuleben* und ihnen dadurch Respekt zu verschaffen. Wie jeder Politiker das Recht und damit zugleich die Pflicht hat, den für die Gemeinschaft bedeutsamen Werten, wie *er* sie versteht und wie sie nach *seiner* Überzeugung allein richtig verstanden werden, Achtung und Geltung zu verschaffen, so hat der christliche Politiker sich für das christliche Verständnis dieser Werte oder besser gesagt für diese Werte in ihrem christlichen Verständnis *einzusetzen*, um sie der Gemeinschaft zu erhalten, nicht aber, um anderen seine Überzeugung aufzunötigen, und schon gar nicht, um andere zu einem Verhalten zu zwingen, das ihrer eigenen Überzeugung zuwiderliefe.

Wo die Grenzen liegen, bis zu denen der christliche Politiker darauf hinarbeiten hat und darauf hinarbeiten darf, durch staatliche Maßnahmen und unter Zuhilfenahme staatlicher Machtmittel, insbesondere der Strafgewalt des Staats, Zuwiderhandlungen gegen die Normen des Sittengesetzes zu bekämpfen (Sexualdelikte, Abtreibung!), läßt sich nicht in drei Worten sagen und wird in concreto oft schwer zu bestimmen sein. Grundsätzlich auseinanderzuhalten und darum deutlich zu unterscheiden sind die Fälle, in denen jemand nur an etwas oder für etwas mit Strafe belegt wird, das er nach seiner Überzeugung zu tun *befugt* ist, und die Fälle, in denen er gezwungen oder doch unter Druck gesetzt würde, etwas zu tun, was sein Gewissen ihm zu tun *verbietet*; eine nochmals andere Kategorie bilden die Fälle, in denen jemand durch physischen Zwang gehindert wird zu tun, was sein Gewissen ihm zu tun *befiehlt* und er nur wegen des unüberwindlichen Hindernisses zu tun unterläßt. – Mit der allgemeinen Formel, der Staat dürfe strafrechtlich nur gegen gemeinwohlschädigendes Handeln einschreiten, ist es nicht getan, weil auch hier alles von dem Wertmaßstab abhängt, der darüber entscheidet, was gemeinwohlschädlich ist oder als Schaden für das Gemeinwohl anzusehen und wie dieser Schaden zu messen ist.

Föderalismus und Kompetenz-Kompetenz

Was die beiden Sozialprinzipien angeht, das Solidaritäts- und das Subsidiaritätsprinzip, so erhellt schon allein aus den Artikeln 20, Abs. 1 und 28, Abs. 1, daß das Grundgesetz zu ersterem – mindestens im ökumenischen Sinn der „verantwortlichen Gesellschaft“ – sich unzweideutig bekennt. Ob es sich auch zum Subsidiaritätsprinzip bekenne, ist heiß umstritten. Ein förmliches Bekenntnis zu diesem Prinzip findet sich im Grundgesetz nicht. Wenn aber das recht verstandene Prinzip, wie hier vertreten

wurde, eine jedem vernünftigen Menschen ohne weiteres einleuchtende Vernunftwahrheit ist, dann wäre die Behauptung, das Grundgesetz stehe zu ihm in Widerspruch, gleichbedeutend damit, ihm die gesunde Vernunft abzusprechen oder mindestens im konkreten Einzelfall ihm Unvernunft vorzuwerfen. Tatsächlich geht der Streit ausschließlich um die negative Seite und deren restriktive Auslegung, auf die gestützt einige die staatliche Wirksamkeit so weit beschränken möchten, daß vom *sozialen* Rechtsstaat nicht viel übrigbliebe und wir trotz allen Rühmens von ORDO- und Neo-Liberalismus wieder ungefähr beim *paläoliberalen* Laisser-faire- oder Nachtwächterstaat ankämen. Das aber steht im Widerspruch zum klaren Text des Grundgesetzes.

Sieht man das *föderative Prinzip* als eine konkrete Anwendung (Spezialisierung) des Subsidiaritätsprinzips an, dann wären der schon genannte Art. 18 und die Gewährleistung der föderativen Struktur des Bundes in Art. 79, Abs. 3 geradezu ausformulierte Anwendungen dieses Prinzips. Wie dem aber auch sei, es dürfte kaum eine einzige Bestimmung des Grundgesetzes geben, die sich als dem Subsidiaritätsprinzip widersprechend oder als mit ihm unvereinbar erweisen ließe. Insofern das Subsidiaritätsprinzip ein *Zuständigkeitsprinzip* ist, d. h. aus ihm sich ableiten läßt, welche Instanz der Natur der Sache nach für irgendeine Aufgabe zuständig ist, könnte man es allerdings als bedenklich ansehen, daß das Grundgesetz dem Bund die *Kompetenz-Kompetenz* versagt; an und für sich müßte die Kompetenz-Kompetenz bei der Stelle liegen, die allein den vollständigen Überblick darüber hat, was not tut und von wo aus der Not am besten abgeholfen werden kann. Diesen Überblick wird in aller Regel die oberste Spitze haben, weil bei ihr die Informationen zusammenströmen. Dem steht jedoch entgegen, daß die oberste Spitze der Versuchung erliegen kann, ihre Kompetenz-Kompetenz zu mißbrauchen.

Wenn die Väter des Grundgesetzes auf Grund der Erfahrungen mit dem national-sozialistischen Totalitarismus diese Gefahr als so groß ansahen, daß sie deswegen glaubten, auch abgesehen vom Diktat der Besatzungsmächte dem Bund die Kompetenz-Kompetenz versagen zu müssen, so kann man ihnen deswegen keinen Vorwurf machen und sie insbesondere keines Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip beschuldigen, das ja nichts anderes gebietet, als hilfreiche Hilfe zu leisten und alles zu unterlassen, was für die Glieder nicht hilfreich wäre, vielmehr ihre Entfaltung beeinträchtigen, sie erdrücken oder aussaugen würde. Inzwischen hat es sich mehrfach als notwendig erwiesen, durch Änderung des Grundgesetzes die Zuständigkeiten des Bundes zu erweitern. *Normativ* ist dazu nur zu sagen, daß gerade der christliche Politiker in Fragen dieser Art von *partei*politischen Sonderinteressen abzusehen und ausschließlich danach zu entscheiden hat, welche Verteilung der Zuständigkeiten den tatsächlichen Bedürfnissen am besten entspricht, d. h. jede Aufgabe in diejenigen Hände zu legen, die imstande sind und die Aussicht bieten, die hilfreichste Hilfe zu leisten.

Schlußwort

Das ist es, was der Sozialethiker alter Schule, der sich aus Überzeugung zur christlichen, näherhin zur katholischen Soziallehre und zu der ihr traditionell zugrunde liegenden *Naturrechtslehre* bekennt, zu dem Thema „Die Unionsparteien vor der Wertfrage“ sagen kann. Selbstverständlich kann – und *muß* angesichts der heute bestehenden Kontroversen – das alles ausnahmslos und rückhaltlos *hinterfragt* werden. Schon das Wort „Wertfrage“ im Thema erinnert an den Werturteilsstreit. Heute aber geht es nicht mehr um den verhältnismäßig schmalen Gesichtswinkel des Werturteilsstreits von 1909 oder gar der „voraussetzungslosen Wissenschaft“ Virchows aus der Kulturkampfzeit. Heute haben wir es mit einer geradezu unübersehbaren Fülle epistemologischer und anderer Probleme zu tun, nicht zuletzt mit der erst heute in ihrer Virulenz durchschauten, damit allein aber bei weitem noch nicht überwundenen *Philosophie* von Karl Marx.

Nur interdisziplinäre Zusammenarbeit der sich immer weiter spezialisierenden Humanwissenschaften, dazu der Sprachanalyse, der Wissenschaftslogik, der Systemtheorie und einer Reihe anderer wissenschaftlicher Disziplinen, die zu der Zeit, als der Referent, dem das Thema „Die Unionsparteien vor der Wertfrage“ aufgetragen wurde, sein Studium absolvierte, noch nicht einmal dem Namen nach bekannt waren, verspricht heute noch Aussicht auf ein fruchtbares Ergebnis dieser Hinterfragung. Auch ein weniger verfrüht auf die Welt gekommener Referent, der seine Studien bereits bei einem fortgeschritteneren Stand der Wissenschaften hätte absolvieren können, wäre da völlig überfordert. Ein einzelner kann das überhaupt nicht mehr schaffen; da braucht es ein Kollektiv hochqualifizierter Mitarbeiter oder, wenn uns das zu kollektivistisch klingt, ein hochqualifiziertes *interdisziplinäres Team*.